

TE OGH 1998/9/30 70b260/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kropfitsch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter, Dr. Graf, Dr. Schalich und Dr. Tittel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Arzu O*****, vertreten durch Dr. Walter Mardetschläger und Dr. Peter Mardetschläger, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei Münup O*****, vertreten durch Dr. Harald Hauer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung (hier: Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO) infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 15. Juli 1998, GZ 45 R 490/98m-15, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kropfitsch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter, Dr. Graf, Dr. Schalich und Dr. Tittel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Arzu O*****, vertreten durch Dr. Walter Mardetschläger und Dr. Peter Mardetschläger, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei Münup O*****, vertreten durch Dr. Harald Hauer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung (hier: Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Paragraph 382 b, EO) infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 15. Juli 1998, GZ 45 R 490/98m-15, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Partei wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Partei wird gemäß Paragraphen 78,, 402 EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht ist bei der Ermittlung des anzuwendenden Rechts auf die Voraussetzungen und Wirkungen der Scheidung einer Ehe im Ergebnis zutreffend zur Auffassung gelangt, daß zufolge einer Rückverweisung durch das türkische Recht österreichisches Sachrecht anzuwenden ist. Maßgebend ist allerdings nicht Art 13 sondern Art 12 Abs 2 des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht. Demnach unterliegen die Wirkungen der Ehe dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten; falls die Parteien verschiedener Staatsangehörigkeit sind, wird das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen das Recht des

gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts und, falls auch ein solcher fehlt, türkisches Recht angewandt. Das Rekursgericht ist bei der Ermittlung des anzuwendenden Rechts auf die Voraussetzungen und Wirkungen der Scheidung einer Ehe im Ergebnis zutreffend zur Auffassung gelangt, daß zufolge einer Rückverweisung durch das türkische Recht österreichisches Sachrecht anzuwenden ist. Maßgebend ist allerdings nicht Artikel 13, sondern Artikel 12, Absatz 2, des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht. Demnach unterliegen die Wirkungen der Ehe dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten; falls die Parteien verschiedener Staatsangehörigkeit sind, wird das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts und, falls auch ein solcher fehlt, türkisches Recht angewandt.

§ 20 Abs 1 IPRG erklärt für die Scheidung der Ehe, soferne nicht einer der Ausnahmefälle des Abs 2 vorliegt, das für die persönlichen Ehwirkungen im Zeitpunkt der Ehescheidung (d. i. nach der Rechtsprechung der Schluß der Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz: JBI1981, 36; EFSIg 52.019, 60.630, 78.988; SZ 62/189) maßgebliche Recht für anwendbar. Durch diese akzessorische Anknüpfung wird auf jenes Recht verwiesen, das einen anderen Teilbereich der Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten beherrscht. Auf diese Weise will das Gesetz das Auseinanderfallen von rechtlicher Verpflichtung während aufrechter Ehe und den aus den Pflichtverletzungen ableitbaren Scheidungsgründen verhindern (RV BlgNR 14. GP zu § 20). Daraus folgt aber auch zwingend, daß das für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe im Zeitpunkt der Scheidung anwendbare Recht nach dem Grundsatz der Gesamtverweisung (§ 5 IPRG) aufzusuchen ist. Dasselbe materielle Recht entscheidet dann auch über die Ehescheidung. Keinesfalls ist jenes Kollisionsrecht, das die Verweisung über die persönlichen Ehwirkungen annimmt, dann noch über seine Verweisung oder Annahme hinsichtlich der Scheidung zu befragen. Diese akzessorische Anknüpfung bedeutet, daß Rück- und Weiterverweisungen hinsichtlich der Hauptsache, die persönlichen Ehwirkungen, nachzugehen ist (SZ 59/22). Nimmt daher Art 12 Abs 2 des zitierten türkischen Gesetzes die Gesamtverweisung des § 20 Abs 1 iVm § 18 Abs 1 Z 1 IPRG für die persönlichen Rechtswirkungen einer Ehe nicht an, sondern verweist er auf das österreichische Recht zurück, dann sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Scheidung einer Ehe nach österreichischem Recht zu beurteilen, ohne daß es noch auf die Rückverweisung in Art 13 Abs 2 des zitierten türkischen Gesetzes enthaltene Rückverweisung für die Scheidung und Trennung ankommt. Die Ausführungen im Revisionsrekurs, daß § 18 Abs 1 Z 1 IPRG als Spezialnorm gegenüber § 5 IPRG (Grundsatz der Gesamtverweisung) den Vorrang habe, treffen dahe nicht zu. Der maßgebenden Rückverweisungsnorm ist auch nicht zu entnehmen, daß sie nur dann gilt, wenn die Parteien niemals ein gemeinsames Personalstatut gehabt haben. Paragraph 20, Absatz eins, IPRG erklärt für die Scheidung der Ehe, soferne nicht einer der Ausnahmefälle des Absatz 2, vorliegt, das für die persönlichen Ehwirkungen im Zeitpunkt der Ehescheidung (d. i. nach der Rechtsprechung der Schluß der Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz: JBI1981, 36; EFSIg 52.019, 60.630, 78.988; SZ 62/189) maßgebliche Recht für anwendbar. Durch diese akzessorische Anknüpfung wird auf jenes Recht verwiesen, das einen anderen Teilbereich der Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten beherrscht. Auf diese Weise will das Gesetz das Auseinanderfallen von rechtlicher Verpflichtung während aufrechter Ehe und den aus den Pflichtverletzungen ableitbaren Scheidungsgründen verhindern (RV BlgNR 14. GP zu Paragraph 20.). Daraus folgt aber auch zwingend, daß das für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe im Zeitpunkt der Scheidung anwendbare Recht nach dem Grundsatz der Gesamtverweisung (Paragraph 5, IPRG) aufzusuchen ist. Dasselbe materielle Recht entscheidet dann auch über die Ehescheidung. Keinesfalls ist jenes Kollisionsrecht, das die Verweisung über die persönlichen Ehwirkungen annimmt, dann noch über seine Verweisung oder Annahme hinsichtlich der Scheidung zu befragen. Diese akzessorische Anknüpfung bedeutet, daß Rück- und Weiterverweisungen hinsichtlich der Hauptsache, die persönlichen Ehwirkungen, nachzugehen ist (SZ 59/22). Nimmt daher Artikel 12, Absatz 2, des zitierten türkischen Gesetzes die Gesamtverweisung des Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, IPRG für die persönlichen Rechtswirkungen einer Ehe nicht an, sondern verweist er auf das österreichische Recht zurück, dann sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Scheidung einer Ehe nach österreichischem Recht zu beurteilen, ohne daß es noch auf die Rückverweisung in Artikel 13, Absatz 2, des zitierten türkischen Gesetzes enthaltene Rückverweisung für die Scheidung und Trennung ankommt. Die Ausführungen im Revisionsrekurs, daß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, IPRG als Spezialnorm gegenüber Paragraph 5, IPRG (Grundsatz der Gesamtverweisung) den Vorrang habe, treffen dahe nicht zu. Der maßgebenden Rückverweisungsnorm ist auch nicht zu entnehmen, daß sie nur dann gilt, wenn die Parteien niemals ein gemeinsames Personalstatut gehabt haben.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes: § 18 Abs 1 Z 1 IPRG verweist mangels Vorliegens eines gemeinsamen Personalstatuts der Streitteile (zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage) auf das letzte gemeinsame

Personalstatut (hier: türkisches Recht). Art 12 Abs 2 des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht verweist auf das österreichische Recht zurück, weil die Parteien nunmehr verschiedener Staatsangehörigkeit sind und ihren gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben. Nach türkischem Recht liegt ein gemeinsamer Wohnsitz auch dann vor, wenn die Ehefrau - wie hier - ohne gerichtliche Anerkennung den Wohnsitz des Ehemannes verlassen hat (vgl Hohloch (Hrsg), Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht 471). Die - befristete - Verweisung des Ehemannes aus der Ehewohnung gemäß § 382b EO hat keinen Einfluß auf dessen Wohnsitz. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes: Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, IPRG verweist mangels Vorliegens eines gemeinsamen Personalstatuts der Streitteile (zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage) auf das letzte gemeinsame Personalstatut (hier: türkisches Recht). Artikel 12, Absatz 2, des türkischen Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht verweist auf das österreichische Recht zurück, weil die Parteien nunmehr verschiedener Staatsangehörigkeit sind und ihren gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben. Nach türkischem Recht liegt ein gemeinsamer Wohnsitz auch dann vor, wenn die Ehefrau - wie hier - ohne gerichtliche Anerkennung den Wohnsitz des Ehemannes verlassen hat vergleiche Hohloch (Hrsg), Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht 471). Die - befristete - Verweisung des Ehemannes aus der Ehewohnung gemäß Paragraph 382 b, EO hat keinen Einfluß auf dessen Wohnsitz.

Anmerkung

E51678 07A02608

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0070OB00260.98F.0930.000

Dokumentnummer

JJT_19980930_OGH0002_0070OB00260_98F0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at